



Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23. November 2023

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. **Die EVP begrüsst die Einführung eines Transparenzregisters mit Informationen zu den wirtschaftlichen Berechtigten und eine Ausdehnung der Regelungen zur Geldwäschereiprävention für Anwältinnen und andere Berater.** Wir finden es richtig, dass das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sich an den zwingenden Minimalanforderungen der Financial Action Task Force (FATF) orientiert und möchten hier noch vier zusätzliche Aspekte anbringen, die für eine effektive Regelung zur Prävention von Geldwäscherei und Transparenz aus Sicht der EVP dienlich wären.

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung findet zwar Anwendung, allerdings gewährt es nur im Einzelfall Zugriff und sieht einen besonderen Schutz für Daten juristischer Personen vor. Der Empfehlung der FATF folgend, würde die EVP einen möglichen **Zugriff für die Öffentlichkeit** auf das Register begrüssen, um das öffentliche Interesse zu gewährleisten. Ob ein genereller Zugriff von Organisationen und Personen mit berechtigtem Interesse auf Antrag oder ein Zugriff von Organisationen und Personen mit berechtigtem Interesse auf Antrag im Einzelfall gelten soll, soll das EFD vorschlagen.

Die EVP würde es begrüssen, wenn **wirtschaftlich Berechtigten von Trusts** im Transparenzregister erfasst würden. Dies, weil Trusts ein bevorzugtes Vehikel zur Begehung von Straftaten sind. Einige Trustees benötigen als Finanzintermediäre bereits nach geltendem Recht eine Bewilligung der FINMA und sind dem GwG unterworfen. Es ist wichtig, dass die Schweiz sicherstellt, dass die wesentlichen Informationen zu Trusts verfügbar und innert nützlicher Frist zugänglich sind. Dies weil das Transparenzregister diejenige Rechtskonstrukte erfassen muss, die zu Zwecken der Geldwäscherei eingesetzt werden. Obwohl Trusts im Sinne des TJPG keine Rechtseinheiten sind – sollen sie nicht vom Register ausgeschlossen werden.

Das TJPG sieht für die Verletzung der Meldepflichten Strafen vor, allerdings fehlt eine Strafandrohung bei der Verletzung der **Sorgfaltspflichten**. Die EVP befürwortet eine Strafandrohung für die Verletzung der Sorgfaltspflichten.

Wenn Anwältinnen und Notare nicht als Finanzintermediäre tätig sind, ist ihre Meldepflicht an das Register und an die MROS beschränkt. Natürlich muss ein hoher Schutz für den Kernbereich des Anwaltsberufs

(Rechtsberatung und Rechtsvertretung) gelten. Allerdings erfordern und verdienen Tätigkeiten, die andere auch ausüben könnten ("akzessorische Tätigkeiten") in diesem Zusammenhang keinen besonderen Schutz. Diese werden durch die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Version des TJPG weitgehend ausgeschlossen: Anwältinnen sollen, wenn sie als Treuhänder für Gesellschafterinnen, Aktionären oder Verwaltungsratsmitglieder handeln, nicht offenlegen müssen, für wen sie handeln. Dies könnte in Zukunft Strohmansituationen umfassen. Damit würde es möglich, nicht-anwaltlicher Aktivitäten unter den Schutzmantel der neuen Anwaltsprivilegien des TJPG zu führen. Dies kann nicht das Ziel einer der Geldwäschereibekämpfung verpflichteten Regulierung sein. Generell sollte aus unserer Sicht somit die **Meldepflicht unter dem Geldwäschereigesetz** nicht auf Fälle der offengelegten Vertretung beschränkt werden. Die Meldepflichten an das Register und an die MROS sollen im TJPG nicht über den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses hinaus beschränkt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz